



BEFER GmbH • In den Langen Stücken 10 • 38820 Halberstadt

„Corona-Klausel“ bei Neuverträgen mit privaten Bauherrn (B2B):

Zeitliche Verzögerungen wegen Corona-Virus und anderer Infektionskrankheiten

1. Im Falle zeitlicher Verzögerungen, die auf dem Corona-Virus (SARS-CoV-2-Virus) oder anderer, in den Auswirkungen vergleichbarer Infektionskrankheiten beruhen, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf entsprechende Bauzeitverlängerung zu. Dies gilt unabhängig davon, ob diese zeitlichen Verzögerungen darauf beruhen, dass Materiallieferungen und/oder Gerätebeistellungen nicht zu dem geplanten Termin erfolgen können, ob eigene Beschäftigte des Auftragnehmers oder Beschäftigte von Nachunternehmern durch Erkrankung am Corona-Virus (COVID-19-Erkrankungen) oder anderer, in den Auswirkungen vergleichbarer Infektionskrankheiten, aufgrund von beruflichen Tätigkeitsverboten und/oder Quarantänemaßnahmen, aufgrund von Reisebeschränkungen, Kontaktverboten bzw. Ausgangssperren oder sonstigen behördlichen Restriktionen ausfallen. Der Auftraggeber wird aus Verzögerungen, die auf den vorstehend beschriebenen Umständen beruhen, keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen.
2. Absatz 1 gilt auch für zeitliche Verzögerungen, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer nicht erkrankte Beschäftigte oder der Nachunternehmer des Auftragnehmers nicht erkrankte Beschäftigte unter dem Gesichtspunkt gebotener Vorsicht nicht einsetzt, weil eine Erkrankungs- oder Ansteckungsgefahr aufgrund konkreter Anhaltspunkte nicht auszuschließen ist oder diese Beschäftigten aufgrund einer durch Schließung von Schulen und Kitas bedingten Kinderbetreuung nicht eingesetzt werden können.
3. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht verpflichtet, die vorstehend beschriebenen Umstände durch den Einsatz anderer Nachunternehmer oder Lieferanten auszugleichen oder bei etwaig verbleibenden Beschäftigten Mehrarbeit anzuordnen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Leistungen, die er mit eigenen Arbeitskräften erbringen wollte, komplett durch einen Dritten ausführen zu lassen.
4. Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer die aufgrund der zeitlichen Verzögerungen wegen des Corona-Virus entstehenden zeitabhängigen Baustellengemeinkosten. Zu diesen zeitabhängigen Baustellengemeinkosten zählen insbesondere Vorhaltekosten für Baumaschinen, Kosten der örtlichen Bauleitung sowie Kosten für Pachten und Mieten.“